



Statuten

Belle Epoque Kandersteg

Artikel 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Belle Epoque Kandersteg**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kandersteg.

Artikel 1.2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Nachahmung des Lebensstiles der sogenannten Belle-Epoque-Zeit. Die genaue Datierung der Belle-Epoque-Zeit ist nicht verbindlich geregelt, meist wird jedoch die Zeit von 1884 bis 1914 genannt.
2. Der Verein organisiert diverse Veranstaltungen zum Thema Belle Epoque.
3. Der Verein schafft eine Plattform, welche von sämtlichen Geschäften, Hotels und Privatpersonen genutzt werden kann.
4. Der Verein schafft eine nachhaltige Werbewirkung für die Tourismusregion Kandersteg.
5. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral.

Artikel 1.3 Erreichung des Zweckes

Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

1. Die Organisation und Ausarbeitung eines abwechslungsreichen Programmes zum Thema Belle Epoque.
2. Die Durchführung von Veranstaltungen, welche keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgen.
3. Die Entgegennahme von Mitgliederbeiträgen und Spenden durch Gönnerschaften zur Begleichung der laufenden Kosten.



Artikel 2 - Finanzen

Artikel 2.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Vereinsvermögen und Zinsen
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder
3. Gönnerbeiträgen
4. Sponsorengeldern
5. Erträgen aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen
6. Vermächtnissen, Schenkungen und Zuwendungen Dritter

Artikel 2.2 Finanzielle Ziele

Der Verein verfolgt keinerlei kommerzielle Ziele. Die Jahresrechnung soll eine schwarze Null vorweisen.

Artikel 2.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a⁷⁹ des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 3 - Organisation

Artikel 3.1 Organe

Der Verein stellt folgende Organe:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisoren

Artikel 4 - Die Hauptversammlung

Artikel 4.1 Einladung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens dreissig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (postalisch und/oder elektronisch) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.



2. Geschäfte, die nicht traktandiert sind, dürfen nur behandelt werden, wenn diese mit einfacher Mehrheit verlangt und als erheblich erklärt werden.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich am ersten Freitag im September statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss einer Hauptversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder veranstaltet, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wurde.

Artikel 4.2 Vorsitz

Der Vereinspräsident führt den Vorsitz an der Hauptversammlung. Das Protokoll wird von einem durch den Vorstand bestellten Sekretär verfasst. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

Artikel 4.3 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
4. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.
5. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmen. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



Artikel 4.4 Befugnisse

Der Hauptversammlung (HV) stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren.
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Erledigung von Beschwerden gegen dieselben.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
6. Genehmigung des Budgets.
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Rechtsträgern im Rahmen des Vereinszwecks.
9. Erledigung von Rekursen gegen den Vorstand.
10. Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung von Gesetzes wegen, der durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Artikel 5 - Der Vorstand

Artikel 5.1 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretariat (Kandersteg Tourismus)
 - Ressortleiter
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind für maximal zwei weitere Amtsdauern wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder können bei einer Zweidrittelmehrheit für eine vierte Amtszeit nochmals gewählt werden. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.



3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Im Weiteren kann der Vorstand zur Erledigung von Arbeiten und Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Artikel 5.2 Einladung des Vorstandes / Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen.
4. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.
5. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Artikel 5.3 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen ist.
2. Geschäftsführung des Vereins.
3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
4. Aufnahme von Neumitgliedern.
5. Vertretung des Vereins nach aussen. Direkt verbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Einberufung der Hauptversammlung.
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.



Artikel 5.4 Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

1. Die Kompetenzgrenze des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt pro Sachgeschäft CHF 10'000.--.
2. Sofern Aufgaben wahrgenommen werden müssen, die nicht budgetiert sind, muss die Finanzierung sichergestellt sein.

Artikel 6 - Die Revisoren

Artikel 6.1 Wahl und Pflichten der Revisoren

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren. Diese prüfen die Rechnung, Buchführung, Belege und den Kassabestand. Sie berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.

Artikel 7 - Die Mitglieder

Artikel 7.1 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins anerkennt und den Jahresbeitrag entrichtet. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Artikel 7.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins "Belle Époque Kandersteg" teilzunehmen, jedoch bedeutet dies nicht, dass die Veranstaltungen kostenfrei für die Mitglieder sind.
2. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht an der Hauptversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der "Belle Époque Kandersteg" nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte.
4. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.



Artikel 7.3 Austritt / Ausschluss aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und muss mindestens 30 Tage vor Abschluss des Rechnungsjahres erfolgen.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der entsprechenden Begründung. Dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zu.

Artikel 8 - Rechnungsabschluss

Artikel 8.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April jeden Jahres. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 9 - Schlussbestimmungen

Artikel 9.1 Auflösung des Vereins

1. Die Hauptversammlung kann jederzeit, sofern eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht und das entsprechende Geschäft traktandiert ist, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung bestimmt der Vorstand. Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
3. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Rechtsträger mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die näheren Modalitäten und über die Verwendung des Vereinsvermögens.



Artikel 10 - Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 02.12.2013 einstimmig genehmigt und an der HV vom 04.09.2015 revidiert und beschlossen worden und treten ab sofort in Kraft.

Kandersteg, 4. September 2015

Verein "Belle Époque Kandersteg"

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Urs Grossen

Doris Wandfluh

Anmerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich immer für beide Geschlechter.